

HRRS-Nummer: HRRS 2014 Nr. 71

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2014 Nr. 71, Rn. X

BGH 5 StR 430/13 - Beschluss vom 22. Oktober 2013 (LG Chemnitz)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 13. Mai 2013 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Der Senat weist darauf hin, dass im Fall des Betruges vom 29. Mai 2012 durch den Angeklagten K. bei der Strafrahenwahl das Anführen des Merkmals der Gewerbsmäßigkeit im Hinblick auf § 46 Abs. 3 StGB zumindest missverständlich ist. Wegen der übrigen gewichtigen strafschärfenden Erwägungen schließt der Senat aber aus, dass hierauf die Strafrahenwahl beruht.